

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 ff der Gemeindeordnung i. V. m. § 18 GKZ hat der Gemeinderat am 13.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 ERGEBNISHAUSHALT UND FINANZHAUSHALT

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.447.624
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.582.074
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-134.450
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-134.450
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-134.450

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.369.214
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.404.559
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-35.545
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	50.230
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-50.230
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-85.575
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-85.575

**§ 2
KASSENKREDITERMÄCHTIGUNG**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 3
REALSTEUERHEBESÄTZE**

Die Steuersätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 190 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 190 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

**§ 4
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0,00 €.

**§ 5
KREDITERMÄCHTIGUNG**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 6
STELLENPLAN**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurden gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.03.2026 vorgelegt. Die Gesetzesmäßigkeit dieser Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Lörrach mit Verfügung vom 23.03.2026 bestätigt.

Der Haushaltsplan 2026 liegt vom 22.04.2026 bis 30.04.2026 beim Bürgermeisteramt Wittlingen zur Einsichtnahme durch die Einwohner und Abgabepflichtigen öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Frau Basile-Etienne.

Ausgefertigt: Wittlingen, 21.04.2026
Michael Herr, Bürgermeister